

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a34e3441-899a-3b8b-a00c-fb7bd39a868>

#### Bibliografie

|                           |                               |
|---------------------------|-------------------------------|
| <b>Titel</b>              | Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | BGB                           |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                        |
| <b>Normgeber</b>          | Bund                          |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 400-2                         |

## § 1234 BGB - Verkaufsandrohung; Wartefrist

(1) <sup>1</sup>Der Pfandgläubiger hat dem Eigentümer den Verkauf vorher anzudrohen und dabei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll. <sup>2</sup>Die Androhung kann erst nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung erfolgen; sie darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

(2) <sup>1</sup>Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen. <sup>2</sup>Ist die Androhung untunlich, so wird der Monat von dem Eintritt der Verkaufsberechtigung an berechnet.

